

Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen ohne Parcour- und Trapanlage

Name und Vorname:

Instruktion besucht am:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text).
2. Ohne den Basisvertrag ist diese Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen ungültig. Diese Zusatzvereinbarung ersetzt alle bisherigen Zusatzvereinbarungen 3 per 1. April 2019. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. April die Schiessanlagen benützen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version des Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen Version 04/19.
3. Die Zusatzvereinbarung 3 gilt für die selbständige Benützung der Aussenanlagen, welche hiermit dem oben erwähnten Schützen mit Zutrittsberechtigung erteilt wird.
4. Mit dieser Zusatzvereinbarung wird der Zugang zu den Aussenanlagen (Ausnahme Silhouttenanlage) auf der Chipkarte freigegeben und die Zugangstüre zum Vorraum kann damit geöffnet werden. Die inneren Türen zu den Schiessräumen sind nicht verschlossen.
5. Der Schütze trägt sich **zwingend vor Aufnahme des Schiessbetriebs** in der Anwesenheitsliste (Vorraum) ein. Eintragepflicht für Begleitpersonen gemäss Basisvertrag Litera 11.
6. Die Benützer dürfen nur den Vorraum mit Koffern/futteralbahnhof sowie den entsprechenden Bereich vor der Ladebank betreten. Riemen sind an allen Waffen zu entfernen. Kurz Waffen sind erst an der Ladebank auszupacken (immer nur eine Waffe offen abgelegt). Der Aufenthalt im Schiesskanal oder bei den Scheibenständen/Kugelfängen ist **strengstens** untersagt.
7. Die Inbetriebsetzung der Anlagen ist dem Berechtigten durch die Instruktion als Neumitglied vertraut. Für die Aktivierung der Scheiben ist eine Chipkarte mit einem Geld-Guthaben erforderlich. Die Chipkarte wird dem Berechtigten von der Selgis Administration erstellt. Das Laden der Chipkarte kann im Schiessbüro (geöffnet bei Schiessanlässen gemäss Schiessplan) oder im Laden von Waffen Ulrich Selgis (Ried) erfolgen.
8. Als zugelassene Waffen gelten Gewehre, Faust- und Handfeuerwaffen (**Seriefewerwaffen sind auf allen Aussenanlagen ausdrücklich verboten**).
9. Munition ist Sache des Berechtigten. Bei den laufenden Hasen darf nur Bleischrot max. 3,5 mm/max. 36 g geschossen werden. Flintenlaufgeschosse (Brennecke/Slugs) dürfen nur auf den Laufscheiben 35/50m, **nicht auf den Polytronic/Sius Anlagen** geschossen werden.
10. Beim Benützen der Anlagen ist der Schiesssack **zwingend** ausserhalb der Eingangstüre aufzuziehen und nach Schiessende wieder einzuziehen!.
11. Mit den nachstehenden Unterschriften wird bestätigt, dass der Berechtigte an einer Instruktion teilgenommen hat, die oben erwähnten Punkte kennt sowie die Regeln beim Schiesse zwingend einhält. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benützungsberechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von CHF 800.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.

Selgis,

.....
(Der Berechtigte)

.....
(Der JSSVS)